

**- Unterrichtung nach Art. 89 b LV -**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



**CHEF DER  
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

17. Dezember 2020

**Mein Aktenzeichen**  
0102-0052#2020  
0005-0201 221

**Ihr Schreiben vom**  
Datum  
Aktenzeichen

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Paula Tetzlaff  
Paula.Tetzlaff @stk.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4695  
06131 16-174695

**Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie hier: Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen beigefügt die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zur Unterrichtung der Mitglieder des Landtags.

Sofern gewünscht, ist die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Clemens Hoch

**Zweite Landesverordnung**  
**zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und**  
**Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen**  
**der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über**  
**Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des**  
**Coronavirus**

**Vom 18. Dezember 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 689), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besuch in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG in der Zeit vom 1. Dezember bis 10. Januar 2021“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom 1. Dezember bis 21. Dezember 2020“ durch die Worte „vom 1. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt die Beschränkung des Personenkreises in § 3 Abs. 1 Satz 3 in der Zeit vom 19. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 nicht für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche sowie medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 3 Abs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2020“ jeweils durch die Worte „vom 1. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 27. November 2020“ durch die Worte „Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 690, BS 2126-13)“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Testung“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2020“ durch die Worte „vom 1. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Medizinische und therapeutische Kräfte, Fußpflegerinnen und Fußpfleger, Friseurinnen und Friseure,“ durch die Worte „Medizinischen und therapeutischen Kräften, Fußpflegerinnen und Fußpflegern,“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In der Zeit vom 19. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 sollen alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen mittels PoC-Antigen-Test einmal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2020 in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine J. D.', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## **Begründung**

Die Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662, BS 2126-14) ist erforderlich, da sich der Ministerrat darauf verständigt hat,

1. Besuchseinschränkungen,
2. die Pflicht, eine FFP2-Maske beim Besuch einer Pflegeeinrichtung zu tragen,
3. die Pflicht zur Testung von Mitarbeitenden der Einrichtungen

jeweils bis 10. Januar 2021 zu verlängern.

In den Alten- und Pflegeheimen kommt es im vierten Quartal des Jahres 2020 immer wieder zu schweren Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die dort lebenden Menschen gehören zur Hochrisikogruppe. Häufig gehen Infektionsgeschehen dort mit Todesfällen einher. Die aktuelle Infektionslage erfordert eine Verlängerung der bislang geltenden Schutzmaßnahmen über das Jahresende 2020 hinaus.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

Die regelmäßige Testung der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG dient dazu, die aktuelle Infektionslage abzubilden. Die Kenntnis der Infektionslage versetzt die Einrichtungen in die Lage, möglichst frühzeitig Maßnahmen wie z.B. die Isolierung einzelner Personen oder Bereiche zu veranlassen, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen möglichst gering zu halten.